

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffsbestimmungen S.2

II. Rechtsinformationen nach dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz S.2

1. Hauptgeschäftstätigkeit
2. Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes
3. Gesamtpreis
4. Gültigkeitsdauer
5. Zahlung und Erfüllung
6. Zusatzkosten
7. Zustandekommen des Versicherungsvertrages
(Abschlussmechanismus)
8. Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist und Rücktrittswir-
kungen
9. Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Ge-
richtsstand, Beschwerdestelle
10. Sprache, Vertragsspeicherung

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen über die klassische Lebensversicherung als Pensionsversicherung mit Ablebensschutz vor Pensionszahlungsbeginn (AVB) S.4

- § 1 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?
§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
§ 3 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?
§ 4 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht recht-
zeitig zahlen?
§ 5 Welche Kosten und Gebühren fallen an?
§ 6 Unter welchen Voraussetzungen können Sie ihren
Versicherungsvertrag kündigen und die Auszahlung
des Rückkaufswertes beantragen
§ 7 Wann können sie den Versicherungsvertrag prä-
mienfrei stellen?
§ 8 Welche Nachteile entstehen durch eine Kündigung
(Rückkauf) oder Prämienfreistellung?
§ 9 Was ist eine Vorauszahlung?
§ 10 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf un-
sere Antragsfragen?
§ 11 Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?
§ 12 Was gilt bei Selbstmord?
§ 13 Welche Leistungen erbringen wir im Versiche-
rungsfall?
§ 14 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung
zu beachten?
§ 15 Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung
zu erbringen?
§ 16 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungs-
vertrag betreffen?
§ 17 Wer erhält die Versicherungsleistung?
§ 18 Was gilt bei Vinkulierung, Verpfändung oder Ab-
tretung?
§ 19 Wie lange können Ansprüche geltend gemacht
werden?
§ 20 Anwendbares Recht

IV. Besondere Versicherungsbedingungen über die Zuteilung der Gewinnbeteiligung (BVB) S.8

- § 1 Wie setzt sich die Gewinnbeteiligung zusammen?
§ 2 In welcher Höhe wird mir die Gewinnbeteiligung zu-
geteilt?
§ 3 Wie entsteht Ihr Anspruch auf Zuteilung der Ge-
winnbeteiligung?
§ 4 Was gilt während der Pensionsbezugsdauer?
§ 5 Was gilt für die Bonusrente?
§ 6 Wie hoch ist der allgemeine garantierte Rechnungs-
zins, der meinem Vertrag zugrunde liegt?

V. Steuerliche Informationen S.10

I. Begriffsbestimmungen

Diese Begriffsbestimmungen betreffen die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

Ablösekapital

ist die anstatt einer laufenden Pensionszahlung gewählte garantierte einmalige Kapitalleistung im Erlebensfall zu Pensionsversicherungen.

Aufschubphase/Aufschubdauer

Aufschubdauer ist der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Beginn der Pensionszahlung.

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers benannt ist.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der einmaligen Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten, Steuern und Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz, den Sie den Besonderen Versicherungsbedingungen über die Zuteilung der Gewinnbeteiligung entnehmen können. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des jeweiligen Anspruchs auf Versicherungsleistung.

Gewinnbeteiligung

sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen.

Prämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Prämienfreie Versicherungsleistung

ist die nach Einstellung der Prämienzahlung verminderte Versicherungssumme bzw. verminderte Jahrespension.

Rückkaufwert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.

Tarif/Geschäftsplan

ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Prämie) zu berechnen sind, und wurde der Finanzmarktaufsicht vorgelegt.

Versicherer

CALL DIRECT Versicherung AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien.

Versicherte Pension/Versicherungssumme

ist die garantierte Versicherungsleistung im Falle der Pensionsauszahlung.

Versicherte Person

ist die Person, auf deren Er- oder Ableben es im Hinblick auf die Versicherungsleistung ankommt.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

II. Rechtsinformationen nach dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

1. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gesellschaft betreibt die Vertragsversicherung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit der Betrieb durch die Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

2. Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes

Klassische Lebensversicherung als Pensionsversicherung mit Ablebensschutz vor Pensionszahlungsbeginn

Versicherungsleistung im Erlebensfall:

Garantierte lebenslange Pension auf Basis der bei Versicherungsabschluss vereinbarten Sterbetafel sowie des bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungszinses.

Versicherungsleistung im Ablebensfall:

Ablebensfall vor Pensionszahlungsbeginn: Stirbt die versicherte Person bei aufrechter Prämienzahlung vor Pensionsantritt, wird als Risikoleistung der Teil der Pensionsablässe fällig, der dem Verhältnis der Anzahl der begonnenen Versicherungsjahre zur Anzahl der vereinbarten Versicherungsjahre entspricht. Bei Ableben nach Prämienfreistellung wird der Geldwert der Deckungsrückstellung der prämienfreien Versicherungsleistung ausbezahlt.

Ablebensfall nach Pensionszahlungsbeginn: Im Ablebensfall nach Pensionszahlungsbeginn wird keine Versicherungsleistung fällig.

3. Gesamtpreis

Den Gesamtpreis können Sie dem von Ihnen erstellten Antrag sowie dem Versicherungsschein (Polizze) entnehmen.

4. Gültigkeitsdauer

Die Produktinformationen bleiben so lange gültig, wie sie im Internet eingesehen werden können.

5. Zahlung und Erfüllung

Über Zahlungsweg und Zahlungsrhythmus für die Prämie entscheiden Sie im Zuge der Online-Antragserstellung. Beides zusammen mit etwaigen Zuschlägen und Gebühren können Sie dem von Ihnen erstellten Antrag entnehmen. Näheres zur Leistung und Leistungserbringung siehe AVB und BVB.

Die Geldleistungen der CALL DIRECT werden mit Beendigung der Erhebungen fällig, die zur Feststellung der Leistungen notwendig sind.

6. Zusatzkosten

An Kommunikationskosten fallen nur die allgemeinen Kommunikations-, insbesondere die regulären Telefongebühren an.

7. Zustandekommen des Versicherungsvertrages (Abschlussmechanismus)

Sie stellen den Antrag indem Sie CALL DIRECT das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular per Post übermitteln. Die Antragstellung an sich begründet noch keinen Versicherungsschutz (zum Sofortschutz AVB § 2 Abs 2). An den Antrag bleiben Sie sechs Wochen gebunden, wenn Sie nicht - was jederzeit möglich ist - Ihren Rücktritt vom Antrag erklären. Zum Abschluss des Versicherungsvertrages kommt es mit Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung bei Ihnen.



8. Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist und Rücktrittswir- kungen

Sie können vom Antrag und vom Vertrag ohne Angabe von Gründen binnen 30 Tagen zurücktreten. Diese Frist beginnt je nachdem welcher Termin später ist, nachdem wir Sie über den Abschluss des Versicherungsvertrages informiert haben (durch Zustellung der Polizze oder sonstige Annahmeerklärung) oder nach Zugang der Rechtsinformationen gemäß § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, einschließlich der Versicherungsbedingungen und dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. durch Abspeicherung der Kundeninformationen auf Ihrer Festplatte). Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung schriftlich (z.B. per Brief) oder auf einem anderen uns zur Verfügung stehenden dauerhaften Datenträger (das sind E-Mail und Fax) vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Der Rücktritt ist zu richten an: CALL DIRECT Versicherung AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn Sie und wir den Vertrag voll erfüllt und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

Im Fall, dass Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Rücktrittsfrist beginnt, so gilt: Bei einem wirksamen Rücktritt endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Rücktritts entfallenden Teil der Prämie. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Rücktritts entfällt, können wir in diesem Fall einbehalten; die anteilige Prämie beträgt pro Tag 1/365-stel der Jahresprämie. Sie haben die von uns erbrachten Leistungen zu erstatten.

Im Fall, dass Sie nicht ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Rücktrittsfrist beginnt, so gilt: Es besteht grundsätzlich bis zum Ende der Rücktrittsfrist keine Leistungspflicht und kein Prämienanspruch. Ist es trotzdem zu Leistungen gekommen, so hat der wirksame Rücktritt zur Folge, dass empfangene Leistungen von uns und von Ihnen zu erstatten sind.

Eine Erstattung von Beträgen durch uns und Sie hat unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Zugang der Rücktrittserklärung bei uns zu erfolgen.

Wenn Sie Ihr Rücktrittsrecht nicht ausüben, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

9. Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichts- stand, Beschwerdestelle

Für den Vertragsinhalt sind der Antrag, die vereinbarten Vertragsbedingungen, der Tarif und die Polizze maßgebend. Auf die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung findet österreichisches Recht Anwendung. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen alle gesetzliche Gerichtsstände zur Verfügung. Mit Beschwerden können Sie sich auch an die Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, wenden.

10. Sprache, Vertragsspeicherung

Die in der gesamte Geschäftsbeziehung angewendete Sprache ist Deutsch. Der Vertrag wird nicht in einer Weise elektronisch gespeichert, der Ihnen den Zugriff darauf ermöglichen würde.

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen über die klassische Lebensversicherung als Pensionsversicherung mit Ablebensschutz vor Pensionszahlungsbeginn

§ 1

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

(1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.

(2) An diesen Antrag sind Sie drei Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

(3) Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag und die Versicherungspolizze mit den darin enthaltenen Tabellen der Rückkaufswerte und prämienfreien Versicherungsleistungen, der vereinbarte Tarif sowie die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes:

Versicherungsschutz aus dem beantragten (endgültigen) Vertrag besteht ab Antragsannahme (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung), falls die Erstprämie rechtzeitig bezahlt wird (zur Rechtzeitigkeit der Zahlung siehe § 3 (3) und § 4 (1) der AVB). Ist ein späterer Versicherungsbeginn beantragt, so besteht der endgültige Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt. Liegen diese Zeitpunkte vor Ablauf der Rücktrittsfrist (zur Rücktrittsfrist siehe Punkt 8 der Rechtsinformationen), so hängt der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Rücktrittsfrist davon ab, dass Sie einer Erfüllung des Vertrags vor dem Rücktrittsfristende im Zuge der Online-Antragserstellung ausdrücklich zugestimmt haben.

(2) Beginn und Ende des vorläufigen Sofortschutzes:

Beginn des Sofortschutzes: Wir gewähren Ihnen vorläufigen Sofortschutz ab dem Tag des Einlangens Ihres Antrages bei uns, jedoch nicht vor dem von Ihnen im Antragsformular angegebenen Versicherungsbeginn, und unter der Bedingung, dass Sie im Zuge der Online-Antragserstellung zugestimmt haben, dass die Erfüllung des Vertrages (= der Versicherungsschutz) bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnen soll.

Ende des Sofortschutzes: Der Sofortschutz endet durch Ihren Rücktritt vom Antrag; ferner durch Ihre oder unsere Kündigung; ohne Rücktritt oder Kündigung mit Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung bei Ihnen (= Vertragsabschluss zum endgültigen Vertrag); spätestens aber nach einer **Laufzeit von drei Wochen**. In diesen Fällen gebührt uns die Prämie anteilig für die Dauer des Sofortschutzes (pro Tag 1/365-stel der Jahresprämie).

Der Sofortschutz kann von Ihnen und von uns mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ihr Rücktritt vom Antrag stellt eine Kündigung des Sofortschutzes dar. Können wir Ihren Antrag nicht annehmen, werden wir dies Ihnen ausdrücklich mitteilen und den Sofortschutz kündigen.

(3) Wurde mangels Ihrer Zustimmung kein Sofortschutz gewährt, so steht jeder Versicherungsschutz unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass Ihr Antrag von CALL DIRECT angenommen wird, d.h. dass es zum Vertragsabschluss kommt.

§ 3

Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

(1) Die Prämien sind Jahres- oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind.

(2) Sie können die Jahresprämie nach Vereinbarung auch in Raten bezahlen, dann jedoch mit Unterjährigkeitszuschlägen. Diese betragen für halbjährliche Zahlung 1%, für vierteljährliche Zahlung 2% und für monatliche Zahlung 3% der Prämie. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir offene Raten des laufenden Versicherungsjahres von der Versicherungsleistung abziehen.

(3) Die erste oder eine einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist dann innerhalb zweier Wochen ab Fälligkeit und Zugang unserer Zahlungsaufforderung bei Ihnen zu bezahlen.

(4) Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb zweier Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolizze angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen. Eine Stundung der Prämien ist mit uns schriftlich zu vereinbaren.

§ 4

Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

(1) Erste oder einmalige Prämie:
Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

(2) Folgeprämie:
Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen. Dann besteht der Versicherungsschutz nur noch in Höhe der prämienfreien Versicherungsleistung oder er entfällt, wenn eine prämienfreie Versicherungsleistung nicht oder noch nicht gebildet werden konnte. Tritt nach Ablauf dieser Frist der Versicherungsfall ein und wurde die Prämienzahlung nicht vorgenommen, sind wir zur vollen Leistung nur dann verpflichtet, wenn Sie ohne Verschulden an der rechtzeitigen Zahlung verhindert waren. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.



§ 5

Welche Kosten und Gebühren fallen an?

(1) Wir ziehen von Ihren Prämien zunächst Versicherungssteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, danach Abschlusskosten, Verwaltungskosten und Kosten zur Deckung des tariflichen Ablebensrisikos (Risikokosten) ab.

a) Abschlusskosten

Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Vertrages fällig und nach dem sogenannten „Zillmerverfahren“ verrechnet. Die zu tilgenden Abschlusskosten betragen maximal 2% der Versicherungssumme/Pensionsablässe. Die Abschlusskosten ihres Gesamtvertrages werden während der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit anteilig verrechnet. Die genaue Höhe der Abschlusskosten ergibt sich aus Ihrem Versicherungsantrag.

b) Die jährlichen Verwaltungskosten, die in Ihrer Prämie enthalten sind, betragen:

- Bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung 3% der Prämie ohne Versicherungssteuer zuzüglich 1‰ des für den Erlebensfall vereinbarten Ablösekapitals.

- Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie oder prämienvfrei gestellten Versicherungsverträgen betragen die jährlichen Verwaltungskosten 0,5‰ der für den Erlebensfall vereinbarten Versicherungsleistung.

- Während der Dauer der Pensionszahlung 1% der versicherten jährlichen Pension.

c) Deckung des tariflichen Ablebensrisikos

Die Kosten zur Deckung des tariflichen Ablebensrisikos richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person und der Vertragslaufzeit. Bei der Berechnung des Alters wird ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet, wenn davon am Tag, an welchem laut Versicherungspolizze das erste Versicherungsjahr beginnt, mehr als sechs Monate verlossen sind. Die Risikokosten errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Erlebensfall vereinbarten Versicherungsleistung und dem Wert der Deckungsrückstellung multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „Tafel für Pensionstarife“ (AVÖ 2005 R) entsprechend modifiziert aufgrund der Empfehlung der Österreichischen Aktuarsvereinigung.

(2) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach (1) sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen ihres Tarifes und können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden.

(3) Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen für Ihren Versicherungsvertrag verrechnen wir angemessene Gebühren, und zwar:

- für die Zahlungserinnerung bei Zahlungsverzug der Erstprämie EUR 4,-;
 - für die Mahnung gemäß § 39 VersVG bei Zahlungsverzug einer Folgeprämie EUR 9,-
 - für die Rechtsanwaltsandrohung bei weiterem Zahlungsverzug EUR 13,-;
 - für das Rechtsanwaltsschreiben bei weiterem Zahlungsverzug EUR 22,-;
- bei Lastschriftrückweisungen stellen wir Ihnen die uns angelasteten Gebühren in Rechnung.
- Zustellgebühr für die Übermittlung von Zahlscheinen, EUR 2,-.

§ 6

Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen und die Auszahlung des Rückkaufwertes beantragen?

(1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Vor Beginn der Pensionszahlung gilt:

Im Fall der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie als Rückkaufswert den um einen Rückkaufsabschlag verminderten aktuellen Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages zuzüglich Gewinnbeteiligung. Der Rückkaufsabschlag beträgt abhängig von der tatsächlichen Laufzeit des Vertrages zwischen 5% und 0% der Deckungsrückstellung.

a) Erfolgt der Rückkauf vor Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit, so werden die Abschlusskosten nur mit jenem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis zwischen der zurückgelegten Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Diese anteiligen Abschlusskosten sind in Ihrem Versicherungsantrag und der Versicherungspolizze in der Tabelle der Rückkaufswerte bereits berücksichtigt.

b) Bei bereits laufender Pensionszahlung ist eine Kündigung bzw. ein Rückkauf nicht mehr möglich.

(3) Der nach einer Teilkündigung verbleibende Geldwert der Deckungsrückstellung darf EUR 3.500,- nicht unterschreiten, andernfalls müssen Sie Ihren Versicherungsvertrag vollständig kündigen.

(4) Die Rückkaufswerte zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind aus der im Antrag und in der Versicherungspolizze enthaltenen Rückkaufswerttabelle ersichtlich.

(5) Kleinbetragsrenten, die sich aus einer Deckungsrückstellung mit einem Geldwert von unter Euro 10.000,- ergeben würde, können vom Versicherer auch in Form einer einmaligen Kapitalzahlung abgefunden werden.

§ 7

Wann können Sie den Versicherungsvertrag prämienvfrei stellen?

(1) Die Prämienfreistellung ist eine Form der teilweisen Kündigung. Sie können die Prämienfreistellung kostenfrei durch schriftlichen Antrag bewirken:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Bei einer Prämienfreistellung wird nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufwertes eine verminderte Versicherungssumme bzw. eine verminderte Jahrespension ermittelt.

§ 8 Welche Nachteile entstehen durch eine Kündigung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung?

Die Kündigung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert liegt, besonders in den ersten Jahren, meist deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren in der Regel mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden. Die garantierte Leistung im Erlebensfall wird nur zum Ende der Vertragslaufzeit erreicht.

§ 9 Was ist eine Vorauszahlung?

(1) Sie können – sofern nicht anderes vereinbart ist - bis zur Höhe des Rückkaufswertes eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind zu vereinbarenden Zusatzprämien zu bezahlen, auf die die Bestimmungen des § 4 anzuwenden sind.

(2) Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen, andernfalls wird die Vorauszahlung im Versicherungsfall mit der Leistung, bei Rückkauf mit dem Rückkaufswert verrechnet, und bei Prämienfreistellung vor Ermittlung der prämienfreien Versicherungssumme bzw. der prämienfreien Pension vom Rückkaufswert abgezogen.

(3) Bei bereits laufender Pensionszahlung kann eine Vorauszahlung nicht entnommen werden.

§ 10 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert oder mitversichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.

(2) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten drei Jahre seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Vertrages vom Vertrag zurücktreten; ist der Versicherungsfall innerhalb dieser Frist von drei Jahren eingetreten, können wir auch nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten, oder
- der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.

(3) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten.

(4) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, bezahlen wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.

§ 11 Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen den Geldwert der Deckungsrückstellung.

(2) Auch bei Ableben in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, denen die versicherte Person außerhalb Österreichs bei Ausübung einer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit ausgesetzt war oder in Folge einer sonstigen Teilnahme an Unruhen bezahlen wir nur den Geldwert der Deckungsrückstellung.

§ 12 Was gilt bei Selbstmord?

(1) Bei Selbstmord der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir den Geldwert der Deckungsrückstellung.

(2) Wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht auch in den ersten drei Jahren der Vertragslaufzeit voller Versicherungsschutz.

§ 13 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Bei Ableben der versicherten Person leisten wir die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungsleistung (Todesfallleistung) und die bis dahin erworbene Gewinnbeteiligung.

(2) Im Erlebensfall leisten wir mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungsleistung (garantierte Pensionsleistung) zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.

§ 14 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu be- achten?

(1) Wir können verlangen, dass uns vor Auszahlung der Versicherungsleistung die Polizze übergeben wird.

(2) Wir werden Pensionszahlungen auf ein in Österreich geführtes Pensionskonto des Versicherten überweisen und können verlangen, dass uns ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass der Versicherte am Fälligkeitstag der Pensionszahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Pensionszahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.

(3) Im Ablebensfall der versicherten Person ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.



(4) Leistungen an ausländische Berechtigte oder in das Ausland erbringen wir, sobald uns nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Anspruchsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 15

Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

(1) Erfüllungsort für die Leistung ist der Sitz der Gesellschaft in Wien.

(2) Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig. Etwaige Prämienrückstände sowie offene Raten des laufenden Versicherungsjahres werden wir von der fälligen Versicherungsleistung abziehen.

§ 16

Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

(1) Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Adresse müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse richten.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

(4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

§ 17

Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Bezugsberechtigte erwerben das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

§ 18

Was gilt bei Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 19

Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen; danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 20

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung findet österreichisches Recht Anwendung. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen alle gesetzliche Gerichtsstände zur Verfügung.

IV. Besondere Versicherungsbedingungen über die Zuteilung der Gewinnbeteiligung

§ 1

Wie setzt sich die Gewinnbeteiligung zusammen?

Die Gewinnbeteiligung errechnet sich aus Zins-, Zusatz- und Schlussgewinnanteil:

1. Der **Zinsgewinn** (Veranlagungsergebnis) stammt aus dem den Rechnungszins übersteigenden Erträgen der Kapitalanlagen und wird in Prozent der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung ausgedrückt.
2. Der **Zusatzgewinnanteil** (Risikoergebnis und Verwaltungsergebnis) errechnet sich aus dem Sterblichkeitsgewinn (weniger Personen sterben, als aufgrund der Sterbetafeln angenommen wurde) und sonstigen Erfolgsquellen (z.B. Einsparungen im Verwaltungsbereich) und wird in Promille der Pensionsablässe gebildet, solange für den Vertrag Prämien bezahlt werden.
3. Der **Schlussgewinnanteil** wird tarifabhängig zugewiesen, wenn die vertragsmäßig vorgesehene Prämienzahlungsdauer erfüllt ist und der Vertrag durch Erleben des Versicherungsendes beendet wird.

Einmaleralge erhalten nur den Zinsgewinnanteil. Die ermittelten Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt und bei Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgezahlt. Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Bemessungsgrundlage nach der Gewinnbeteiligungsverordnung angeführt und erläutert sowie die Gewinnanteilsätze und der Verteilungszeitraum angegeben.

§ 2

In welcher Höhe wird mir die Gewinnbeteiligung zugeteilt?

Die Höhe der zugeteilten Gewinnbeteiligung ist von der Höhe der unter § 1 beschriebenen Gewinnanteile abhängig. Da die Höhe der Gewinnanteile für zukünftige Jahre nicht vorausgesehen werden kann, kann die zugeteilte Gewinnbeteiligung der Höhe nach variieren. Die vorausgerechneten Gewinnanteile wurden Ihnen im Antrag zu diesem Vertrag beispielhaft auf Basis der gegenwärtigen Verhältnisse bekannt gegeben. Über die Höhe der Ihrem Vertrag insgesamt gutgeschriebenen Gewinnanteile werden wir Sie jährlich automatisch informieren.

§ 3

Wie entsteht Ihr Anspruch auf Zuteilung der Gewinnbeteiligung?

- (1) Die aufgrund dieser Versicherungsbedingungen abgeschlossenen Versicherungen bilden den Gewinnverband 113 und unterliegen während der Aufschubdauer dem Abrechnungsverband 1 und ab Beginn der Pensionszahlung dem Abrechnungsverband 2.
- (2) Die Gewinnanteile werden jährlich nach dem Geschäftsplan entsprechend dem Ergebnis des Geschäftsjahres festgelegt und im Geschäftsbericht bekannt gegeben.
- (3) Gewinnberechtigt sind alle noch nicht fälligen prämienschuldigen, prämienschuldigen, prämienschuldigen Pensionen sowie sofort beginnenden Pensionen gegen Einmalprämie. Für Versicherungen, die sich in der Aufschubdauer befinden, gilt Punkt (4) bis einschließlich Punkt (7).

(4) Die jährliche Gewinnzuteilung errechnet sich aus dem Zinsgewinnanteil und dem Zusatzgewinnanteil (siehe oben). Der Zinsgewinnanteil stammt aus dem den Rechnungszins übersteigenden Erträgen der Kapitalanlagen und wird in Prozent der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung ausgedrückt. Er wird solange gewährt, als die Versicherung läuft. Der Zusatzgewinnanteil stellt den Gewinn aus der Sterblichkeit und den sonstigen Erfolgsquellen dar. Er wird in Promille des Ablösekapitals, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Zusatzversicherung, errechnet. Der Zusatzgewinnanteil wird bis zu dem Bilanzstichtag gewährt, bis zu dem auch laufend Prämien entrichtet werden. Versicherungen gegen Einmalprämie und prämienschuldige Versicherungen erhalten nur den Zinsgewinnanteil zugewiesen.

(5) Der Gewinnanteil gemäß (4) wird der einzelnen Versicherung zum Schluss des dem Bilanzstichtag folgenden Rechnungsjahres gutgeschrieben, sofern bis dahin die Gewinnberechtigung nicht erloschen ist. Die erstmalige Zuteilung des Zinsgewinnanteiles erfolgt am Schluss des Rechnungsjahres, in dem die für die Berechnung ermittelte Deckungsrückstellung einen positiven Wert hat. Die erstmalige Zuteilung eines Zusatzgewinnanteiles erfolgt am Schluss des Rechnungsjahres, in dem der Vertrag mehr als ein Jahr bestanden hat.

(6) Alle einer Versicherung zugeteilten Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt. Die Auszahlung wird mit der fälligen Versicherungsleistung oder bei Rückkauf vorgenommen.

(7) Außerdem erhalten alle Pensionsversicherungen mit laufender Prämie, die die vertragsmäßig vorgesehene Prämienzahlungsdauer erfüllt haben im Lebensfall am Ende der Aufschubdauer einen Schlussgewinnanteil zugewiesen.

§ 4

Was gilt während der Pensionsbezugsdauer?

(1) Wird aus einer Versicherung bei Fälligkeit eine Pension (Pension) gewählt, so wird von der Gewinnansammlung ebenfalls eine Pension in entsprechender Höhe bezahlt. Versicherungen, deren Aufschubdauer abgelaufen ist oder sofort beginnende Pension gegen Einmaleralge, bei denen eine Pension laufend ausbezahlt wird, bleiben weiterhin gewinnberechtigt.

(2) Es erfolgt am Ende eines jeden Rechnungsjahres eine Gewinnzuteilung in Höhe des Zinsgewinnanteiles für flüssige Pension, berechnet von der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Deckungsrückstellung. Die Deckungsrückstellung umfasst die Deckungsrückstellung für die Stamm Pension und für die zusätzliche Pension, die sich aus den bisher gutgeschriebenen Gewinnanteilen ergeben hat. Aus der Gewinnzuteilung wird eine weitere zusätzliche Pension in entsprechender Höhe gebildet und ausbezahlt.

§ 5

Was gilt für die Bonusrente?

Dem Versicherungsnehmer steht das Recht zu, vor Auszahlung der ersten Pensionsrate wahlweise eine sofort beginnende Bonusrente zu beantragen, die aus dem Gewinnanteil gemäß § 4 Abs.2 finanziert wird. Dabei erfolgt ein Vorausgriff auf die zukünftige Gewinnbeteiligung, wodurch die anfängliche Pension höher und die künftige Steigerung der Pension entsprechend niedriger ist. Sinkt der Zinsgewinnanteil für flüssige Pensionen unter den für die Bonusrente erforderlichen Prozentsatz, wird diese ab Beginn des folgenden Rechnungsjahres nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt. Erreicht später der für den Zinsgewinnanteil festgesetzte Prozentsatz den für die Bonusrente erforderlichen, wird diese ab Beginn des folgenden Rechnungsjahres wieder ent-

CALL DIRECT Versicherung AG
Untere Donaustraße 21, A-1029 Wien
Telefon: (01) 211 09 2858
Telefax: (01) 211 09 2859
Internet: www.calldirect.at
Sitz: Wien, FN 47598 y
beim HG Wien, DVR: 0677434



Informationen und Versicherungsbedingungen Klassische Lebensversicherung als Pensionsversicherung mit Ablebensschutz vor Pensionszah- lungsbeginn

sprechend aufgewertet. Der Antrag auf Gewährung einer Bonusrente gilt für die gesamte Pensionszahlungsdauer und kann später nicht widerrufen werden.

§ 6 Wie hoch ist der allgemeine garantierte Rechnungszins, der meinem Vertrag zugrunde liegt?

In dem in der Polizze angegebenen garantierten Ablösekapital, aus dem sich die Höhe der Jahrespension ergibt, ist ein Garantiezins von 2% berücksichtigt. Der garantierte Rechnungszins steht unabhängig von der variablen Gewinnbeteiligung zu.



V. Steuerliche Informationen

Folgende steuerliche Regelungen (Stand: 01.01.2011) sind auf die Lebensversicherung anzuwenden. Diese Regelungen können durch zukünftige Novellierungen der Steuergesetze geändert werden. Ferner ist es nicht möglich, an dieser Stelle alle steuerlichen Tatbestände vollständig darzustellen. Die abgaberechtliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Detaillierte Informationen zu Ihrer persönlichen Steuersituation erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater.

Versicherungssteuergesetz

Versicherungssteuer gemäß § 6 Abs.1 Z.1 und Abs. 1a

Versicherungssteuerpflicht besteht für natürliche und juristische Personen, sofern diese bei der Zahlung der Prämie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. die Betriebsstätte in Österreich haben. Die Prämien von Lebensversicherungen unterliegen einer 4%-igen Versicherungssteuer. Ist eine Vertragsdauer von weniger als 15 Jahren und keine laufende Prämienzahlung vereinbart, dann beträgt die Versicherungssteuer bei Kapitalversicherungen 11 % der Prämie. Jede Erhöhung eines bestehenden Vertrages gilt als neu abgeschlossener Vertrag, wenn auf mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme erhöht wird.

Weiters gilt für Vertragsabschlüsse ab dem 01.11.1996 und vor dem 01.01.2011, die bei Abschluss einer 4%-igen Versicherungssteuer unterliegen sind, eine zusätzliche Steuer von 7% der bezahlten Beiträge, wenn

- bei Kapitalversicherungen die Laufzeit auf weniger als 10 Jahre geändert wird und gleichzeitig keine laufende Prämienzahlung vereinbart ist;
- Kapitalversicherungen mit Einmalzahlung vor Ablauf von 10 Jahren rückgekauft werden;
- bei Pensionsversicherungen mit Einmalprämie innerhalb von 10 Jahren seit Vertragsschluss ein Rückkauf oder eine Kapitalablöse der Pension erfolgt.

Außerdem gilt für Vertragsabschlüsse ab dem 01.01.2011, die bei Abschluss einer 4%-igen Versicherungssteuer unterliegen sind, eine zusätzliche Steuer von 7 % der bezahlten Prämie, wenn

- bei Kapitalversicherungen die Laufzeit auf weniger als 15 Jahre geändert wird und gleichzeitig keine laufende Prämienzahlung vereinbart ist;
- Kapitalversicherungen mit Einmalzahlung vor Ablauf von 15 Jahren rückgekauft werden;
- bei Pensionsversicherungen mit Einmalprämie innerhalb von 15 Jahren seit Vertragsschluss ein Rückkauf oder eine Kapitalablöse der Pension erfolgt.

Wird die Versicherungssumme durch Einmalprämie schrittweise erhöht und durch diese Erhöhungen die zweifache ursprüngliche Versicherungssumme überschritten, ist für die Prämien der vorangegangenen Erhöhungen die zusätzliche Versicherungssteuer von 7 % zu entrichten, wenn die Restlaufzeit weniger als 10 Jahre, bzw bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2010, weniger als 15 Jahre beträgt.

Einkommensteuergesetz

Kapitalertragsteuer

Leistungen aus der Lebensversicherung sind kapitalertragssteuerfrei.

Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27

Einkommensteuerpflicht besteht bei Kapitalleistungen nur bezüglich der Differenz zwischen eingezahlten Versicherungsprämien und der Versicherungsleistung, die

- im Falle des Erlebens oder des Rückkaufes einer Kapitalversicherung; oder
- im Falle der Kapitalabfindung oder des Rückkaufes einer Pensionsversicherung, bei der der Beginn der Pensionszahlung vor Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist,

ausgezahlt wird, wenn

- nicht laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen vereinbart sind und
- die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages weniger als 15 Jahre beträgt.

Erhöhungen der Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Vertrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung gelten als selbständiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages.

Sonstige Einkünfte gemäß § 29

Bei Leistungen als Pension beginnt die Einkommensteuerpflicht erst dann, wenn die Summe der vereinnahmten Beiträge (Pensionszahlungen) den Wert der Gegenleistung (eingesetztes Kapital) übersteigt.

Sonderausgaben gemäß § 18

Versicherungsprämien zu Pensionsversicherungen mit auf Lebensdauer zahlbarer Pension, reinen Ablebensrisikoversicherungen, selbständigen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitversicherungen und Pflegepensionsversicherungen können bei Erfüllung der im § 18 Einkommensteuergesetz angeführten Voraussetzungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Eine Nachversteuerung von als Sonderausgaben abgesetzter Prämien hat zu erfolgen, wenn Ansprüche aus einer Pensionsversicherung ganz oder zum Teil abgetreten, rückgekauft oder vor oder nach Beginn der Pensionszahlung ganz oder zum Teil durch Kapitalzahlung abgegolten werden, oder innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erfolgt.

Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn diese bei den Erben vorzunehmen wäre oder der Steuerpflichtige nachweist, dass die steuerschädlichen Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater.